

Erläuterung der Faktoren der Preisänderungsklauseln unserer Wärmeversorgungsverträge

Stand: 01.01.2024

Preisänderungsklauseln dienen dazu, die Wärmepreise an die aktuelle Kostenentwicklung zur Bereitstellung der Wärme sowie an die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt anzupassen. Sie stellen in den langfristig geschlossenen Wärmelieferverträgen sicher, dass Kunde und Lieferant von fairen und marktgerechten Preisen profitieren. Alle Faktoren, von denen die Preisentwicklung abhängt, und deren Gewichtung sind in den Klauseln eindeutig benannt. Die Werte stammen aus unabhängigen Quellen wie dem Statistischen Bundesamt, sind öffentlich abrufbar und auch auf der Gelsenwasser-Website veröffentlicht. Durch die transparente Darstellung der Preisentwicklung schaffen die Klauseln eine verlässliche Grundlage für beide Vertragspartner.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Faktoren, die in unseren Wärmeversorgungsverträgen zur Preisbildung herangezogen werden. In den allgemeinen Versorgungsbedingungen Ihres Wärmeliefervertrages ist im Detail beschrieben, welche Komponenten mit welcher Gewichtung für die Preisbildung Ihrer Wärmepreise genutzt werden.

Für alle Komponenten in den Preisänderungsklauseln gilt:

Tiefgestellte Ziffern/Buchstaben bedeuten

- 0 Basiswert der jeweiligen Preisformel-Komponente zum Basiszeitpunkt. Dieser Wert der Komponente wird einmalig festgelegt und stellt eine Konstante dar.
- n Wert der jeweiligen Preisformel-Komponente, der zur Preisbestimmung im Lieferjahr herangezogen wird; aktueller Wert.
- n-1 Wert der jeweiligen Preisformel-Komponente aus dem Vorjahr

$W_0 / W_n / W_{n-1}$ Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts

Veröffentlicht auf www-genesis.destatis.de

Jahresdurchschnitte sind abrufbar über die Tabelle „61111-0005: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

Monatswerte sind abrufbar über die Tabelle „61111-0006: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen)“ als Sonderposition mit dem Code CC13-77: Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.) (2020 = 100).

$G_0 / G_n / G_{n-1}$ Erdgaspreisindex des Statistischen Bundesamtes

Veröffentlicht auf www-genesis.destatis.de

Jahresdurchschnitte sind abrufbar über die Tabelle „61241-0003 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)“, 6-Steller, GP09-352221-01 „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (2015 = 100)

Monatswerte sind abrufbar über die Tabelle „61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)“, 6-Steller, GP09-352221-01 „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“ (2015 = 100)

$V_0 / V_n / V_{n-1}$ Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes

Veröffentlicht auf www-genesis.destatis.de

Jahresdurchschnitte sind abrufbar über die Tabelle „61111-0001 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre“ (2020 = 100).

Monatswerte sind abrufbar über die Tabelle „61111-0002 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate“ (2020 = 100).

$GEEX_0 / GEEX_n / GEEX_{n-1}$ Erdgas-Börsenpreis an der European Energy Exchange

Veröffentlicht auf www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures

Abrechnungspreis für das Produkt "EEX THE Natural Gas Future Cal-n" (Jahresprodukt für das Lieferjahr) an der European Energy Exchange (EEX). Die zur Berechnung notwendigen Preise können eingesehen werden unter www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures, Kategorie „EEX THE Natural Gas Futures“, Jahresprodukte, Future „CAL-n“. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

$NEE_0 / NEE_n / NNE_{n-1}$ Netznutzungsentgelt Gas

Herangezogen wird beispielsweise der Arbeitspreis der Netznutzungsentgelte Gas der Gelsenwasser Energienetze GmbH für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung und einer Jahresarbeit zwischen 20.001 kWh und 50.000 kWh für das Lieferjahr.

Veröffentlicht auf www.gw-energienetze.de

Downloads: Netznutzungsentgelte Gas

$StAUB_0 / StAUB_n / StAUB_{n-1}$ Summe der Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen auf Erdgas (Energieträger für die betrachtete Wärmelieferung)

Die im Folgenden aufgeführten Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlichen Belastungen werden für das Lieferjahr 2024 auf Erdgas erhoben (Stand Dezember 2023):

Energiesteuer

Die Energiesteuer auf Erdgas für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,550 ct/kWh

Quelle: Energiesteuergesetz, aktuell § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG. Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

SLP-Bilanzierungsumlage

Die Bilanzierungsumlage für Standard-Lastprofil-Kunden für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,000 ct/kWh

Quelle: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen

Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

Gasspeicherumlage

Die Gasspeicherumlage für das Lieferjahr 2024 beträgt 0,186 ct/kWh

Quelle: www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen

Der Ausweis dort erfolgt in €/MWh, die Umrechnung in ct/kWh erfolgt mittels Teilung durch 10.

CO₂-Preis Erdgas

Die CO₂-Bepreisung für Erdgas erfolgt gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030). Bis einschließlich des Jahres 2025 gilt jeweils der in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Tonne CO₂, ab dem Jahr 2026 der Emissionshandelspreis aus den Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 und 3 BEHG. Die Brennstoffemissionen für Erdgas zur Berechnung der CO₂-Bepreisung sind der Anlage 2, Teil 4, zur EBeV 2030 zu entnehmen.

Nach dem Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes (BT-Drucks 2082/98), Artikel 8 soll der Wert in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BEHG von 35 auf 40 € je Tonne CO₂ für das Kalenderjahr 2024 steigen. Damit beträgt der CO₂-Preis für Erdgas 0,726 ct/kWh im Jahr 2024.

Berechnung eines Wärme-Arbeitspreises anhand einer beispielhaften Preisänderungsklausel

$$AP_n = AP_0 * (0,35 * W_n / W_0 + 0,30 * GEEX_n / GEEX_0 + 0,20 * NNE_n / NNE_0 + 0,15 * StAUB_n / StAUB_0)$$

In der Klammer der Formel wird zunächst die Summe der Veränderung berechnet, die sich aus dem Vergleich der einzelnen Faktoren zum aktuellen Zeitpunkt „Heute“ (n) mit deren einmalig festgelegten Basiswerten (0) ergibt. Dabei geht im gezeigten Beispiel die Veränderung des Wärmemarktes mit einer Gewichtung von 35% in die Summe der Veränderungen ein, der Erdgasbörsenpreis zu 30%, Netzentgelte zu 20% und Steuern-Abgaben zu 15%. Mit dieser gesamten Veränderung wird der Basis-Arbeitspreis multipliziert und ergibt den neuen Arbeitspreis für das jeweilige Lieferjahr.